

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.232 vom 27. Februar 2019

BS Appellationsgericht, 2019-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2019.232

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.232 du 27 février 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.232 del 27 febbraio 2019

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann Beschwerde erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 lit. b der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und somit nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO). Der Entscheid ergeht im schriftlichen Verfahren (Art. 397 Abs. 1 StPO). Der Beschwerdeführer hat als Adressat der angefochtenen Verfügung ein rechtlich geschütztes Interesse an deren Aufhebung und ist somit zur Beschwerdeerhebung legitimiert (Art. 382 StPO).

1.2 Beschwerden müssen gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz eingereicht werden. Dass die Beschwerde zunächst an das JSD eingereicht und dann erst durch die Staatsanwaltschaft dem zuständigen Appellationsgericht übergeben wurde, schadet nicht (act. 2, 3 und 4). Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Eingabe bei einer nicht zuständigen Behörde eingeht. Diese leitet die Eingabe unverzüglich an die zuständige Behörde weiter (Art. 91 Abs. 4 StPO). Die Beschwerde ist nur rudimentär begründet. Praxisgemäss sind aber an die Begründung in Eingaben juristischer Laien keine allzu hohen Anforderungen zu stellen (vgl. AGE BES.2016.109 vom 19. Juli 2016 E. 1.2, BES.2015.86 vom 31. August 2015 E. 3). Vorliegend ficht der Beschwerdeführer nachvollziehbar die Verweigerung der amtlichen Verteidigung an, was den Anforderungen an die Laienbeschwerde genügt. Auf die form- und fristgerechte eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten.

1.3 Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet ausschliesslich die Abweisung des Gesuchs der amtlichen Verteidigung in der Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 8. Oktober 2019.

Nicht Gegenstand des Verfahrens ist die (als Zusatzstrafe) ausgefallte Freiheitsstrafe von 45 Tagen aus dem Strafbefehl vom 18. September 2019. Insoweit kann nicht auf diese Beschwerde eingetreten werden. Da gegen den Strafbefehl korrekt Einsprache erhoben worden ist, wird dies Gegenstand eines anderen Verfahrens sein (act. 4).

E. 2

2.1 Offensichtlich liegt kein Fall notwendiger Verteidigung im Sinne von Art. 132 Abs. 1 lit. a StPO vor. Die amtliche Verteidigung ist nach Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO anzuordnen, wenn die beschuldigte Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die

Verteidigung zur Wahrung ihrer Interessen geboten ist. Dieses ■Gebotensein■ wird in Art. 132 Abs. 2 und 3 StPO näher umschrieben: Es ist namentlich zu bejahen, wenn der Straffall in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, denen der Beschuldigte allein nicht gewachsen wäre, und wenn es sich zudem nicht um einen Bagatellfall handelt. Ein Bagatellfall liegt jedenfalls dann nicht mehr vor, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als 4 Monaten oder eine Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen zu erwarten ist.

2.2 Der Beschwerdeführer wurde mit Strafbefehl vom 18. September 2019 wegen Drohung zum Nachteil eines Gefängnisaufsehers schuldig erklärt und zu einer Freiheitsstrafe von 45 Tagen verurteilt. In dieser Strafe ist der Widerruf einer bedingten Entlassung bzw. der Vollzug von 5 Tagen Freiheitsstrafe enthalten (act. 5). Es handelt sich daher, wie die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat (act. 1), um einen Bagatellfall, welcher weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet. Auch der Umstand, dass die Strafe als Zusatzstrafe ausgefallen ist, bietet hier keine Probleme.

2.3 Daran vermag sich auch nichts zu ändern, wenn B_____ in seiner Einsprache vom 30. September 2019 (act. 5) vorbringt, der Strafbefehl ergehe als Zusatzstrafe zum Strafurteil vom 27. Februar 2019, also zu einem Verfahren, bei welchem er bereits als amtlicher Verteidiger des Beschwerdeführers bestellt gewesen sei. Wie auch die Staatsanwaltschaft in ihrer Begründung der Verfügung vom 8. Oktober 2019 festgestellt hat, handelt es sich um ein isoliert zu betrachtendes Strafverfahren, welches nach Eintritt der Rechtskraft einen selbständigen Eintrag im Strafregister nach sich zieht, und somit einer separaten Prüfung der Voraussetzungen der amtlichen Verteidigung nach Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO unterliegt.

2.4 Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz zu Recht das Gesuch um Anordnung der amtlichen Verteidigung abgewiesen.

E. 3

Die Beschwerde ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gebühr ist in Anwendung von § 21 Abs. 2 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]) auf CHF 300.■ zu bemessen und dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.